

Schützenverein Kirchhundem 1908 e. V.



Satzung

genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 2018

§ 1

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Kirchhundem 1908 e.V." und hat seinen Sitz in Kirchhundem. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen worden.

§ 3

Der Verein hat den Zweck

- a) Eintracht, Bürgersinn und sozialen Ausgleich, Liebe und Treue zur Heimat und damit Liebe zum deutschen Vaterland zu wecken, zu pflegen und zu stärken.
- b) die Mitglieder zum Schutze der staatlichen Ordnung unter Beachtung des Grundgesetzes anzuhalten.
- c) die traditionelle Bindung mit der Kirche zu pflegen und auszubauen.
- d) die Feste des Vereins, insbesondere das nach altem Brauchtum gefeierte Schützenfest auszugestalten zu vorbildlichen Volksfesten, die den Schützenbrüdern, wie allen Festbesuchern Erholung und Freude in guten Formen vermitteln sowie den Zusammenhalt und den Gemeinschaftssinn fördern sollen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht können alle werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Königswürde kann erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres errungen werden, vorausgesetzt die Mitgliedschaft besteht bereits seit 3 Jahren. Die einmal errungene Königswürde kann erst nach 10 Jahren Unterbrechung erneut errungen werden.

Außerdem können natürliche Personen als Jungschützen in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen am Vogelschießen der Jungschützen mit Vollendung des 16. Lebensjahres teilnehmen. Die Jungschützen schießen für sich den Jungschützenkönig aus. Die Jungschützenkönigswürde kann bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres errungen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jungschützen Vollmitglieder des Vereins.

Die Kaiserwürde kann nur einmalig errungen werden. Es können nur Mitglieder des Vereins am Kaiserschießen teilnehmen, welche die Königswürde bereits errungen haben. Das Kaiserschießen findet alle 5 Jahre sowie zu echten Jubiläen (25, 50, 75 und 100 Jahre) statt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Dieser veranlasst die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss.
- b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages in Verzug ist, sich in einer des Vereins unwürdigen Weise aufgeführt hat oder mit seiner Haltung zu erkennen gibt, dass er mit den Zielen des Vereins erkennbar in Widerspruch steht.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jedes etwaige Recht an dem Vereinsvermögen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

§ 7

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich im den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. In gleicher Weise kann die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließen, verdiente Vorstandsmitglieder und Offiziere des Vereins nach ihrem Ausscheiden als Vorstandsmitglied oder Offizier zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenoffizier zu ernennen.

An den Vorstandssitzungen können die Ehrenvorstandsmitglieder in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8

Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedern mit vollendetem 65. Lebensjahr wird auf schriftlichen Antrag völlige Befreiung von der Beitragszahlung gewährt, wenn sie mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins waren.

§ 9

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) zwei Vorständen
- b) einem stellvertretenden Vorstand
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter einer der beiden Vorstände, sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Major und dem Hauptmann, sowie bis zu 5 Beisitzern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen bei den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes bei Bedarf hinzugezogen werden.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Haftung gegenüber dem Verein und Dritten frei.

§ 11

Einer der Vorstände, im Behinderungsfalle der stellvertretende Vorstand, führt in den Versammlungen den Vorsitz. Einer der Vorstände beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der Kassierer besorgt die Rechnungsgeschäfte, er führt die Kasse, bewirkt alle Einnahmen und Ausgaben und führt darüber Buch.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der jedem Vorstandsmitglied einzelne Aufgabengebiete eigenverantwortlich zugeteilt werden können.

§ 12

Der Vorstand trifft selbständig alle diejenigen Bestimmungen, welche zur Veranstaltung des Schützenfestes und anderer Festlichkeiten erforderlich sind.

Er beschließt über alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins, wie Bauten, Reparaturen, Anschaffungen, Verdinge sowie alle ihm notwendig erscheinenden Ausgaben mit Ausnahme der Beschlüsse, die ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind in das Protokollbuch einzutragen und vom einem der Vorstände und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Die Vorstandsmitglieder sind zum Erscheinen in allen Vorstandssitzungen, zu welchen sie von einem Vorstand wenigstens 24 Stunden vorher geladen werden, verpflichtet.

Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so ist einem der Vorstände unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

§ 14

Sofern alle oder einzelne Vorstandsmitglieder sowie die Fähnriche und die Offiziere ihre Pflichten vernachlässigen oder sich zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung als unfähig erweisen, kann ihre Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen und Neuwahl vorgenommen werden.

§ 15

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, jedoch nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist so zu tätigen, dass in einem einjährigen Rhythmus jeweils 3 Vorstandsmitglieder des Vorstandes neu gewählt werden und zwar nach folgender Maßgabe:

- nach einem Jahr werden der stellvertretende Vorstand, der Schriftführer und der Major neu gewählt;
- nach zwei Jahren werden einer der beiden Vorstände, der Kassierer und der Hauptmann neu gewählt;
- nach drei Jahren werden der weitere Vorstand, der stellvertretende Kassierer und der stellvertretende Schriftführer neu gewählt.

Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Beisitzer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der vorstehende Wahlrhythmus gilt nicht für die Beisitzer.

§ 16

Dem Vorstand werden zur Unterstützung bei den Vereinsveranstaltungen und Umzügen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe bei denselben und auf dem Festplatz und der Halle Offiziere aus den Reihen der Mitglieder beigeordnet.

Die Offiziere und Fähnriche werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Tätigkeit endet beim Ausscheiden aus dem Verein, sei es freiwillig oder durch Ausschluss. Im Übrigen, wenn sie ihr Amt zur Verfügung stellen.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins zu wählen. Diese haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen, der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist so zu tätigen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und zwar mit Ablauf des Vereinsjahres. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bei der ersten Wahl der Kassenprüfer festgelegt. Ein einmal gewählter Kassenprüfer kann erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden wiedergewählt werden.

§ 17

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- c) die Wahl der Offiziere, der Kassenprüfer und der Fähnriche,
- d) die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Festlegung des Termins für das Schützenfest, soweit eine Abweichung von § 20 erfolgt,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Schützenvereins.

§ 18

Alljährlich findet, möglichst im Monat Januar, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden berufen auf Anordnung des Vorstandes sowie wenn mindestens 30 Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tagespresse, (Lokalausgabe von WP/WR) erfolgen.

Darüber hinaus soll die Einladung durch Aushänge im Ort bekannt gemacht werden.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zum 1. Januar an den Schriftführer des Vereins einzureichen oder bis zu dem genannten Zeitpunkt bei dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 19

Die Wahlen erfolgen in der Weise, dass derjenige gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen (sog. relative Mehrheit) auf sich vereinigt hat.

Zu allen übrigen Beschlüssen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Jedoch müssen Beschlüsse über Statutenänderung mit 3/4 Stimmenmehrheit gefasst werden.

In der Versammlung dürfen Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, wohl zur Besprechung, nicht aber zur Beschlussfassung gelangen.

§ 20

Das Schützenfest soll alljährlich möglichst am zweiten Sonntag im August in hergebrachter Weise gefeiert werden. Weitere Veranstaltungen des Vereins werden in der Mitgliederversammlung angeführt, ihre Durchführung jedoch beschließt der Vorstand.

§ 21

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22

Sobald sich der Verein aufgelöst hat, hat der Vorstand die Auflösung durch eine im Kreise Olpe erscheinende Zeitung öffentlich bekannt zu machen und in der Bekanntmachung die evtl. Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Sodann hat der Vorstand etwaige Forderungen des Vereins, insbesondere auch die rückständigen Beiträge einzuziehen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - außer dem nachfolgend genannten Hallenvermögen, für das eine gesonderte Regelung gilt - der Gemeinde Kirchhundem zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ort Kirchhundem zu verwenden hat.

Bezüglich der im Grundbuch Kirchhundem Band 26, Bl. 411 eingetragenen Liegenschaften des Vereins wird auf § 5 des am 10.07.1964 vor dem Notar Franz Brüggemann in Altenhundem zwischen der Soldatenkameradschaft Kirchhundem und dem Schützenverein Kirchhundem abgeschlossenen Vertrag verwiesen, in dem es heißt:

"Die Halle muss nach dem Willen der Erbauer immer der Dorfgemeinschaft zur Verfügung stehen und soll auch im Falle einer Auflösung des Heimatschutzvereins wieder dem ganzen Dorfe dienen und keinesfalls an Privatleute veräußert werden.

Sollte der Heimatschutzverein einmal nicht mehr Träger der Halle sein können oder wollen, so muss er den von der Soldatenkameradschaft abgetretenen Teil zurückübertragen. Im Falle der Auflösung des Heimatschutzvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Hallenvermögen des Vereins an die Soldatenkameradschaft Kirchhundem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Soldatenkameradschaft nicht willens sein oder nicht fähig sein das so angebotene Hallenvermögen zu gleichen Bedingungen wie hier zu übernehmen, so soll das Hallenvermögen mit Grundstücken einer bestehenden oder sich neu zu bildenden Vereinigung von Bürgern des Ortes, die in ihrer Satzung das Gemeinnützigkeitsprinzip haben, übertragen werden. Die Soldatenkameradschaft hat aus Verantwortung dem Dorfe gegenüber darauf verzichtet, den Vertrag vom

29.10.1954 eigennützig zum Vorteil ihrer Vereinskasse auszulegen und auszunutzen. Sie erwartet darum, dass der jeweilige Eigentümer im gleichen Sinne handelt.

Sollte eine solche Vereinigung nicht zustande kommen, so muss das Vermögen der Kath. Kirchengemeinde angeboten werden mit der Auflage, es in jedem Falle dem ganzen Orte zu erhalten und zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Heimatschutzverein gezwungen werden, Teile des Grundvermögens veräußern zu müssen (Straßenerweiterung), so muss der Erlös im Hallenvermögen investiert werden."

Insoweit ist im Auflösungsfalle des Schützenvereins vorbezeichneter § 5 des notariellen Vertrages Bestandteil dieser Satzung.